

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/19 8Ob1512/90, 8Ob1603/93 (8Ob1604/93, 8Ob1605/93), 3Ob541/95, 10Ob523/95, 5Ob60/97b,

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.04.1990

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Ba

EheG §66

Rechtssatz

Auch ein minderjähriges Kind muss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltspflichtigen eine vorübergehende Reduktion seiner Bedürfnisse in Kauf nehmen, weil diesem eine gewisse Anlauffrist zuzubilligen ist, in welcher sich das Unternehmen konsolidieren soll; sind aber in absehbarer Zeit keine entsprechenden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu erwarten, ist er verpflichtet eine unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Entscheidungstexte

• 8 Ob 1512/90

Entscheidungstext OGH 19.04.1990 8 Ob 1512/90

• 8 Ob 1603/93

Entscheidungstext OGH 30.09.1993 8 Ob 1603/93

Auch; nur: Sind aber in absehbarer Zeit keine entsprechenden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu erwarten, ist er verpflichtet eine unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen. (T1)

• 3 Ob 541/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 541/95

Beisatz: Nach einer Anlaufzeit von mehr als zwei Jahren kann sich der Unterhaltspflichtige im Regelfall nicht mehr darauf berufen, eine Unterhaltserhöhung unter Anwendung der Anspannungstheorie sei ihm nicht zuzumuten. (T2)

• 10 Ob 523/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 523/95

Auch; nur: Auch ein minderjähriges Kind muss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltspflichtigen eine vorübergehende Reduktion seiner Bedürfnisse in Kauf nehmen, weil diesem eine gewisse Anlauffrist zuzubilligen ist, in welcher sich das Unternehmen konsolidieren soll. (T3); Beisatz:

Einkommenseinbußen sind aber nur dann hinzunehmen, wenn es sich um die Begründung einer realistischen Einkommensquelle handelt und in absehbarer Zeit mit einem gegenüber dem bisherigen höheren angemessenen Einkommen gerechnet werden kann. (T4)

• 5 Ob 60/97b

Entscheidungstext OGH 11.03.1997 5 Ob 60/97b

Vgl auch; nur T3; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Es ist Maß am Verhalten eines pflichtbewussten Familienvaters zu nehmen; es können nur jene Aufwendungen die Unterhaltsbemessungsgrundlage verringern, die auch ein "maßstabgerechter" Familienvater unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse sowie der Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten machen würde. (T5)

• 4 Ob 345/97g

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 345/97g

Vgl auch; Beisatz: Ein Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Tätigkeit führt nur dann nicht zur Anspannung, wenn begründete Aussichten auf eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation bestehen. (T6)

• 6 Ob 228/00y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 228/00y

Beis ähnlich wie T2

• 4 Ob 100/08x

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 100/08x

Ähnlich; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau. (T7)

• 4 Ob 91/10a

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Im Fall eines ungewollten Arbeitsplatzverlusts muss dem Unterhaltspflichtigen schon dann die Gründung eines Unternehmens zugebilligt werden, wenn damit im Wesentlichen vergleichbare Erwerbschancen verbunden sind wie mit der früheren unselbständigen Erwerbstätigkeit. (T8)

• 8 Ob 59/13d

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 59/13d

Auch

• 10 Ob 10/20y

Entscheidungstext OGH 27.03.2020 10 Ob 10/20y

nur T3

• 6 Ob 229/20z

Entscheidungstext OGH 15.04.2021 6 Ob 229/20z

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit durch den Unterhaltsberechtigten. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047528

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at